

te am 11.6.2001 einen Asylantrag. Zu dessen Begründung trug sie bei der persönlichen Anhörung im Wesentlichen vor, sie habe Mädchen bei sich zu Hause unterrichtet. Bei einer Kontrolle durch die Taliban seien alle Unterlagen beschlagnahmt worden. Durch einen Freund des Vaters habe sie erfahren, dass sie verhaftet werden solle [...].

Mit Bescheid vom 17.3.2004 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (nunmehr: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) – Bundesamt – den Asylantrag der Klägerin ab [...]. Die Klägerin wurde unter Fristsetzung und Androhung der Abschiebung nach Afghanistan zur Ausreise aufgefordert.

Am 31.3.2004 hat die Klägerin Klage erhoben. Unter Hinweis auf ihr bisheriges Vorbringen trägt sie ergänzend vor, ihr Onkel väterlicherseits, der sich als Flüchtling in London aufhalte, sei Mitglied des Zentralkomitees in der Regierungszeit von Nadjibulla gewesen. Ergänzend weist sie darauf hin, dass sie sich in psychiatrischer Behandlung befinde. [...]

Aus den Gründen:

Die zulässige Klage ist begründet, denn der angefochtene Bescheid des Bundesamtes vom 17.3.2004 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Entgegen der Entscheidung des Bundesamtes in seinem angegriffenen Bescheid ist die Klägerin als Asylberechtigte anzuerkennen und das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistans festzustellen.

Ausgehend von der den Beteiligten bekannten Rechtsprechung des BVerfG zu den Voraussetzungen einer Asylenerkennung, namentlich den Anforderungen an eine staatliche Verfolgung einerseits, der Erkenntnis- und Beurteilungslage, wie sie vom Hess. VGH (Urt. v. 11.11.2004 – 3 E 536/00.A –; Beschluss v. 11.4.2005 – 8 UZ 2313/04 A) zugrunde gelegt wird andererseits und schließlich dem Inhalt der aktuellen Auskunft des Auswärtigen Amtes geht das erkennende Gericht davon aus, dass in Afghanistan staatliche Machtstrukturen vorhanden sind, die mithin auch Träger politischer Verfolgung sein können. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweist das Gericht auf den bekannten Inhalt des Beschlusses des Hess. VGH vom 11.4.2005 und macht sich diesen zu eigen (§ 77 Abs. 2 AsylVfG). Hieraus folgt für das vorliegende Verfahren, dass sowohl von einer zentralen Staatsmacht für wesentliche Bereiche Afghanistans als auch zugleich von lokalen quasi-staatlichen Machtstrukturen auszugehen ist mit der Folge, dass die Klägerin durchaus Opfer staatlicher bzw., quasi-staatlicher Verfolgung werden kann. Diese Befürchtung, die die Klägerin hegt, ist am Maßstab zu messen, der für denjenigen gilt, der seine Heimat aufgrund politischer Verfolgungsmaßnahmen, wie dies

Urteil

VG Giessen, Art. 16a GG, § 60 Abs. 1
AufenthG

Asyl für afghanische Frauenbildungsaktivistin

1. Ist eine alleinstehende Afghanin in ihrer Heimat, vor allem in der Provinz, wegen ihres Einsatzes für die Rechte der Frauen, z.B. die Schulbildung der Mädchen, von den Taliban verfolgt worden, kann auch heute noch für sie die Befürchtung bestehen, Opfer von Verfolgung durch lokale quasi-staatliche Machtstrukturen zu werden, wenn sie keinen Schutz durch ihre Familie zu erwarten hat, so dass ihr Asyl nach Art. 16a GG zusteht.

2. Zu Beginn des Jahres 2005 ist in der innenpolitischen Lage eine Stagnation in der Entwicklung Afghanistans festzustellen, die insbesondere auch in Bezug auf die Situation afghanischer Frauen bemerkenswerte Rückschläge zu verzeichnen hat.

Urt. VG Giessen v. 9.6.2005, AZ: – 2 E 1383/04.A – rk.

Aus dem Sachverhalt:

Die Klägerin ist afghanische Staatsangehörige. Sie reiste am 6.6.2001 in das Bundesgebiet ein und stell-

Stagnation bei der Entwicklung der innenpolitischen Lage in Afghanistan, die insbesondere in Bezug auf die Situation der afghanischen Frauen sogar bemerkenswerte Rückschläge zu verzeichnen hat, ist in Anbetracht der Besonderheiten des vorliegenden Falles das Bundesamt zu verpflichten, die Klägerin als Asylberechtigte anzuerkennen. Aufgrund der vorgenannten Ausführungen erfüllt die Klägerin auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, da die Vorschriften des Art. 16 a Abs. 1 GG und des § 60 Abs. 1 AufenthG in den hier entscheidungserheblichen Kriterien nicht voneinander abweichen. Die Klägerin kann daher neben der Verpflichtung der Beklagten zur Asylanerkennung auch deren Verpflichtung zu der Feststellung verlangen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG bezüglich ihrer Person vorliegen. Einer Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG gegeben sind, bedarf es gem. § 31 Abs. 3 S. 2 AsylVfG nicht. Jedoch ist die Abschiebungsandrohung in dem angefochtenen Bescheid aufzuheben, da sie nach § 34 Abs. 1 S. 1 AsylVfG nicht hätte erlassen werden dürfen. [...]

Mitgeteilt von RA Christof Momberger, Friedberg

bei der Klägerin der Fall ist, verlassen hat. Eine Rückkehr ist danach nur zumutbar, wenn eine Verfolgung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist. Von dieser hinreichenden Sicherheit kann aber im vorliegenden Einzelfall gerade nicht ausgegangen werden.

Die Klägerin als engagierte, sich für die Rechte der Frauen und die Schulbildung von Mädchen einsetzende und alleinstehende Frau, die in ihrer Heimat nicht auf familiären Schutz zurückgreifen kann, müsste nach der Überzeugung des erkennenden Gerichts bei einer Rückkehr aufgrund ihres früheren Engagements mit erneuten Nachstellungen rechnen. Dies ergibt sich im Einzelnen aus den in das Verfahren eingeführten Dokumenten und im Übrigen aus den Bekundungen der Klägerin im Rahmen der mündlichen Verhandlung. Dabei ist mit in den Blick zu nehmen, dass die Klägerin aus Kunduz stammt, einem Gebiet, in dem der Einfluss der Zentralregierung Karzai's ohnehin nur gering ist, in dem vielmehr die früheren Machthaber, wenn auch unter anderen Vorzeichen, noch immer das Sagen haben. Aber auch bei einer denkbaren Rückkehr nach Kabul kann eine Verfolgung nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Auch insoweit wäre notwendig, dass die Klägerin Schutz durch einen Clan oder eine Familie erfahren würde, was jedoch nicht der Fall ist. Auch zählt die Klägerin nicht zu jenem herausgehobenen Personenkreis, dem die Regierung Karzai Schutz angedeihen lassen könnte. In Anbetracht der in den vergangenen Monaten zu verzeichnenden

Hinweis der Redaktion:

Siehe Schattenbericht zum Bericht der Bundesregierung über die Umsetzung der UN-Resolution 1325 zu Teil C Afghanistan, STREIT 2005, 86.